



## Datenerhebung und Datenspeicherung zum Besuch des Freibades der Stadt Bad Buchau

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir freuen uns über Ihren Besuch des Freibades der Stadt Bad Buchau.

Gem. § 6 CoronaVO sind wir verpflichtet - ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG - folgende Daten bei den Gästen des Freibads Bad Buchau zu erheben und speichern.

Bitte erteilen Sie uns daher folgende Angaben zu Ihrer Person und zu Ihrer Nutzung:

Name, Vorname	Datum	Beginn des Besuchs - Uhrzeit	Ende des Besuchs - Uhrzeit	Unterschrift	Tel. Erreichbarkeit

Nach Gem. § 6 CoronaVO dürfen nur Personen das Freibad der Stadt Bad Buchau besuchen, die uns die Daten zu Ihrer Person und zu Ihrer Nutzung des Freibades vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen dieses Formulars zur Verfügung stellen dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach

§ 16 und § 25 Infektionsschutzgesetz und damit zur Nachvollziehbarkeit der Kontaktpersonen im Falle einer Infektion. Wir werden Ihre Daten vier Wochen aufbewahren und im Anschluss löschen.

Wir verweisen auf Art. 6 Abs. 1 c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 6 CoronaVO.

Bitte beachten Sie hierzu die ausführliche Erläuterung zum Datenschutz auf der Homepage der Stadt Bad Buchau unter [www.bad-buchau.de](http://www.bad-buchau.de).

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie.